

So sieht's die CDH: Ausnahme von Bestands- selbständigen bei einer künftigen Altersvorsorgepflicht

Mitten in der Corona-Krise und einer sich abzeichnenden Rezession plant die Bundesregierung die Einführung einer Vorsorgepflicht für Selbständige. Die Vorlage eines Gesetzentwurfes wurde vor kurzem für September 2020 angekündigt. Aus Sicht der CDH zur Unzeit, denn viele Selbständige leben derzeit von ihren Rücklagen, um gegebenenfalls sogar eine Insolvenz abzuwenden. Auch etwaige Rücklagen für eine Altersvorsorge sind darin inbegriffen. Selbständigen zu diesem Zeitpunkt weitere Beitragslasten aufzubürden, muss in jedem Fall vermieden werden. Um einen wirtschaftlichen Wiederaufschwung nicht bereits im Keim zu ersticken, ist es aus Sicht der CDH jetzt wichtig, den weiteren Weg für leistungsbereite Bürgerinnen und Bürger in ihrer bestehenden Selbständigkeit nicht durch überproportional hohe Sozialbeiträge zu erschweren. Gleiches gilt für Existenzgründer denen auf diese Art und Weise ein beabsichtigter Start in die Selbständigkeit versperrt wird.

Die CDH hat sich u.a. zu den oben genannten Punkten gemeinsam mit dem BDD, DFV, VdpB und dem ZGV in persönlichen Anschreiben an die Bundesminister Peter Altmaier, Olaf Scholz, Jens Spahn und Kanzleramtsminister Dr. Helge Braun sowie die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsparteien gewandt und nachdrücklich darum gebeten, die beabsichtigte Gesetzgebung nochmals zu überdenken und entsprechend anzupassen.

CDH informiert: Begriff „Webinar“ – Keine Abmahnungen durch Markeninhaber erfolgt

Aufgrund der Corona-Pandemie wird vermehrt auf digitale Veranstaltungen und Seminare ausgewichen, die oft als „Webinare“ bezeichnet werden. Auch die CDH bietet nunmehr seit fast 10 Jahren

derartige digitale Veranstaltungen für Mitglieder unter der Bezeichnung CDH-Webinare an. In letzter Zeit häuften sich die Meldungen, dass der Inhaber der Marke „WEBINAR®“ angeblich Abmahnungen gegen Verwender des Begriffs „Webinar“ in die Wege geleitet hat. Der Begriff wurde im Jahr 2003 als Marke eingetragen und bleibt vorerst bis 2023 geschützt. Es wurde an vielen Stellen empfohlen, rein vorsorglich den Begriff „Webinar“ nicht zu verwenden, um nicht das Risiko einer Abmahnung und daraus folgenden Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen durch den Markeninhaber einzugehen.

Der Inhaber der Marke hat nunmehr über seine Kanzlei Legispro mitteilen lassen, dass er keine Abmahnungen versandt habe und auch nicht beabsichtige, die Verwendung des Begriffs abzumahnern. Die Verwendung der Marke WEBINAR® sei aus seiner Sicht nicht gleichbedeutend mit dem Begriff Webinar, der im alltäglichen Sprachgebrauch als Gattungsbegriff für Online-Seminare verwendet werde. Der Begriff „Webinar“ könne daher in dieser oder abgewandelter Form ohne Bedenken genutzt werden. Zwischenzeitlich wurden beim Deutschen Patent- und Markenamt auch mehrere Löschanträge, u.a. wegen Verfalls aufgrund der Entwicklung der Marke „Webinar“ zu einer Gattungsbezeichnung gestellt. Nach alledem ist die Gefahr einer Abmahnung bei Verwendung des Begriffs „Webinar“ für Online-Veranstaltungen wohl eher gering bzw. sogar ganz auszuschließen.

Urteil des Monats: Abgrenzung Handelsvertreter vom Gelegenheitsvermittler

Die Verpflichtung des Handelsvertreters, sich ständig um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften für den Unternehmer zu bemühen, muss nicht förmlich und nicht ausdrücklich niedergelegt sein, sie kann sich auch aus einer tatsächlichen Handhabung zu einer Rechtspflicht entwickeln. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Vertrag von den Parteien tatsächlich durchgeführt wird. Maßgebend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Handhabung, wobei alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Das Merkmal „ständig“ bedeutet nicht langfristig oder auf unbestimmte Zeit, genügend ist vielmehr die Vertrauensstellung für eine gewisse Zeit, wobei entscheidend das Bemühen um eine unbestimmte Vielzahl von Abschlüssen ist. Urteil des LG Ravensburg vom 07.08.2015 –Aktz. 8 O 29/09 KfH 2